



**ZULÄSSIGE FORMEN DER STILLEN BETEILIGUNG
AN ARZTPRAXEN UND MVZ-GMBH**
STEUERLICHE PERSPEKTIVE



1



**STILLE BETEILIGUNG ZUR OPTIMIERUNG
VON UNTERHALTSZAHLUNGEN AN KINDER**



-2-

2

STEUERENTLASTUNG BEI STUDIERENDEN KINDERN

- ✘ Kinder **unter** 25 Jahren:
Ausbildungsfreibetrag **924 €** pro Kalenderjahr bei auswärtiger Unterbringung
 - steuerliche Auswirkung: $924,00 \text{ €} \times 45 \% = 415,80 \text{ €}$
- ✘ Kinder **über** 25 Jahren:
Unterhaltszahlungen bis max. **9.168 €** (2019)
Einkünfte und Bezüge des Kindes werden auf Unterhalt angerechnet
 - steuerliche Auswirkung: $9.168,00 \text{ €} \times 45 \% = 4.125,60 \text{ €}$
- ✘ Voraussetzung: Vermögen des Kindes kleiner 15.500 euro
- ✘ Beide Regelungen schließen sich aus

- 3 -

3

ARTEN DER STILLEN BETEILIGUNG

typisch	atypisch
Kapitalmäßige Beteiligung am Unternehmen eines anderen durch Leistung einer Einlage so, dass diese in das alleinige Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht	
Nur Kontrollrechte	Kontrollrechte, Widerspruchsrechte, Stimmrechte (wie ein Kommanditist)
Beteiligung am lfd. Gewinn und Verlust	Beteiligung am lfd. Gewinn und Verlust
Abfindung nur in Höhe der Einlage	Abfindung in Höhe der Einlage zzgl. Praxiswert (stille Reserven)
Einkünfte aus Kapitalvermögen des stillen Gesellschafter (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	Steuerlich Mitunternehmerschaft → Gewerblichkeit!
bilanziell Fremdkapital	bilanziell Eigenkapital

- 4 -

4



TYPISCH STILLE BETEILIGUNG

- 5 -

5



DER FALL

- ✘ Dr. Fleiß betreibt eine zahnärztliche Einzelpraxis in Köln
- ✘ Sein 19 jähriger Sohn Faul möchte ein Journalismusstudium in Leipzig aufnehmen.
- ✘ Dr. Fleiß erwirtschaftet jährlich einen Gewinn 550 TEUR und unterliegt einem Grenzsteuersatz von 45% (ohne SolZ und KiSt)
- ✘ Dr. Fleiß überlegt, seinem Sohn eine typisch stille Beteiligung an der Praxis einzuräumen, welche Faul ein Einkommen von voraussichtlich 40 TEUR sichert
- ✘ Dr. Fleiß schenkt Faul die erforderliche Einlage von 400 TEUR
- ✘ Der Sohn erhält nur Kontrollrechte

- 6 -

6



DER FALL

- ✘ Steuerbelastung des Sohnes (durch Abgeltungssteuer):
25% → **Steuerersparnis in der Familie rund 8 TEUR** (ohne SolZ und KiSt)
(45% ./. 25% x 40.000 €)
- ✘ Bei Zugrundelegung des individuellen Steuersatzes des Sohnes **9,2 TEUR**
(ohne SolZ und KiSt) (45% ./. 22% x 40.000 €)
- ✘ die Schenkung i. H. v. 400.000 € unterliegt nicht der Schenkungsteuer
(Freibetrag liegt bei 400.000 €)
- ✘ keine Gewerbesteuerpflicht, da typisch stille Beteiligung

- 7 -



7




ATYPISCH STILLE BETEILIGUNG

- 8 -




8



DER FALL

- ✘ Dr. Fleiß betreibt eine Zahnärztliche Einzelpraxis in Köln
- ✘ Sein 19 jähriger Sohn Faul möchte ein Journalismusstudium in Leipzig aufnehmen.
- ✘ Dr. Fleiß erwirtschaftet jährlich einen Gewinn 550 TEUR und unterliegt einem Grenzsteuersatz von 45% (ohne SolZ und KiSt)
- ✘ Dr. Fleiß überlegt, seinem Sohn eine atypisch stille Beteiligung an der Praxis einzuräumen, welche Faul ein Einkommen von voraussichtlich 40 TEUR sichert
- ✘ Dr. Fleiß schenkt Faul die erforderliche Einlage von 400 TEUR
- ✘ Dr. Fleiß räumt seinem Sohn Stimmrechte ein

- 9 -



9



DER FALL

- ✘ Steuerbelastung des Sohnes (wegen Grundfreibetrag und Progression):
- ✘ Grds. 23 % → Steuerersparnis in der Familie rund 9,2 TEUR (ohne SolZ und KiSt)
(45% ./ 22% x 40.000 €)
- ✘ die Schenkung i. H. v. 400.000 € unterliegt nicht der Schenkungsteuer
(Freibetrag liegt bei 400.000 €)

- 10 -



10

DER FALL

- ✘ Aber Gewerbesteuerpflicht entsteht, da atypisch stille Beteiligung
- ✘ Gewerbesteuerbelastung = $(700.000 \text{ €} \cdot 24.500 \text{ €}) \times 3,5\% = 23.642 \text{ €}$
 $23.642 \text{ €} \times 475\% = \underline{112.300 \text{ €}}$
- ✘ Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer § 35 EStG
 $(700.000 \text{ €} \cdot 24.500) \times 3,5\% = 23.642 \times 380\% = \underline{89.840 \text{ €}}$
- ✘ Ergibt eine Steuermehrbelastung durch die Gewerbesteuer i. H. v. 3,2 %
 $= 100\% / 700.000 \text{ €} \times \underline{22.460 \text{ €}}$
(Differenz zwischen Gewerbesteuer und Anrechnung)
- ✘ insgesamt keine Steuerersparnis, sondern Steuermehrbelastung

- 11 -

11

STEUERLICHE ANERKENNUNG STILLE GESELLSCHAFT BEI ANGEHÖRIGEN (1)

- ✘ Erhöhte Anforderungen an **Form und Inhalt** solcher Verträge sowie an ihre **tatsächliche Durchführung** (BFH-Urteil vom 19.02.2009 – IC R 83/06, BStBl. II 2009, 798)
 - schriftlicher und zivilrechtlich wirksamer Vertrag
 - bei Minderjährigen Ergänzungspfleger erforderlich (auch bei schenkweiser Überlassung der Einlage)
 - vormundschaftliche Genehmigung durch Familiengericht (bei Verlustbeteiligung oder Nicht-Schenkung der Einlage)

- 12 -

12

STEUERLICHE ANERKENNUNG STILLE GESELLSCHAFT BEI ANGEHÖRIGEN (1)

✘ Fremdüblichkeit

- Keine Einschränkung von Kontroll-, Kündigungs- und Informationsrechten
- Höhe nach angemessene Gewinnbeteiligung (vgl. Intermann in Hermann/Heuer/Raupach, § 20 EStG, Rz. 173))
 - bei geschenkter Beteiligung:
 - bis 12% ohne Verlustbeteiligung
 - bis 15% mit Verlustbeteiligung
 - Beteiligung aus eigenen oder fremden Mitteln:
 - bis 25% ohne Verlustbeteiligung
 - bis 35% mit Verlustbeteiligung

- 13 -

13

MUSTERFORMULIERUNG

- ✘ „An dem unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen ermittelten Jahresergebnis nimmt der stille Gesellschafter mit 10 %, höchstens aber 15 % p.a. seiner Einlage Teil.“
- ✘ Einlage Euro 100.000
- ✘ Jahresergebnis Euro 200.000
- ✘ Beteiligung 10 % Euro 20.000
- ✘ Max. aber Euro 15.000

- 14 -

14

BESONDERHEITEN BEI GESCHENKTER EINLAGE

- ✘ **Notarielle Beurkundung** des Schenkungsversprechens erforderlich (Heilung des Formmangels durch Vollzug der Schenkung regelmäßig nicht möglich; BFH-Urteil vom 29.10.1952 – II RZR 16/52; strittig)
- ✘ Bei schenkweise eingeräumter Einlage wird nur eine **geringere Gewinnbeteiligung** anerkannt (BFH-Beschluss vom 29.5.1972 - GrS 4/71, BStBl. II 1973, 5)
- ✘ Wird mit dem notariellen Schenkungsversprechen die **Verpflichtung zur Gewährung einer Einlage verbunden**, scheidet eine steuerliche Anerkennung dem Grund nach aus (BMF-Schreiben vom 23.12.2010, BStBl. I 2011, 37, Rz. 10 und 15)
- ✘ Wirksame Schenkung der Einlage kann **Schenkungsteuer** auslösen, soweit Freibeträge innerhalb von 10 Jahren überschritten werden

- 15 -

15

MVZ GMBH & STILL

- 16 -

16

MVZ GMBH & STILL

- ✘ Grundsätze der steuerlichen Anerkennung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen gelten auch bei stillen Beteiligungen an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (durch einen Familienangehörigen)
- ✘ Denkbarer steuerlicher Vorteil:
Durch **atypisch** stille Beteiligung des Gesellschafters können etwaige laufende Verluste aus dem Praxisbetrieb der GmbH in der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters berücksichtigt werden (bis max. in Höhe der Einlage, § 15 a EStG analog)
- ✘ Denkbarer steuerlicher Nachteil:
Risiko eines Sperrfristverstoßes nach § 22 UmwStG, wenn die MVZ GmbH innerhalb von 7 Jahren durch Einbringung zum Buchwert gegründet wurde

- 17 -

17

MVZ GMBH & STILL

Auch **typisch** stille Beteiligung an GmbH denkbar:


- ✘ Motiv:
Banken geben der MVZ GmbH kein Geld mehr. Typisch stille Beteiligung schafft Anreiz zur Hingabe von Risikokapital gegen variablen Zins

Steuerliche Einordnung:

- ✘ typisch stille Beteiligung stellt Fremdkapital in der MVZ GmbH dar
- ✘ Gewinnanteil des stillen Gesellschafters **ist Betriebsausgabe** in der GmbH (Hinzurechnung bei Gewerbesteuer mit 25%; § 8 Nr. 1 EStG s. c GewStG)
- ✘ Gewinnanteil des stillen Gesellschafters bildet Einkünfte aus Kapitalvermögen
- ✘ Einkünfte werden mit persönlichem Steuersatz belegt, wenn zu min. 10% an GmbH beteiligt (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG)

- 18 -


18



ZUSAMMENFASSUNG

- ✘ Steuerersparnis durch stille Beteiligung an Praxis grundsätzlich möglich
- ✘ atypisch stille Beteiligung scheidet bei Einzelpraxis und BAG aus wegen Gewerbesteuer (keine Beteiligung „berufsfremder“ Personen)
- ✘ hohe Hürden für die steuerliche Anerkennung (insbesondere bei Minderjährigen und schenkweise hingegebenen Einlagen)
- ✘ Im Ergebnis nicht zu empfehlen, weil Umsetzungsaufwand und ggf. durchsetzbare Steuerersparnis außer Verhältnis stehen.
- ✘ Bessere und einfachere Wege in der Beratung suchen, z. B.
 - zeitlich begrenzter Zuwendungsnießbrauch an abgeschriebenem Vermietungsobjekt,
 - direkte Unterhaltszahlungen an Kinder über 25

- 19 -



19



DR. ROLF MICHELS
02 21 / 95 74 94 – 0
michels@laufmich.de
www.laufmich.de
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln



20

